

Die Vereinsfusion

In Zeiten stagnierender oder gar sinkender Mitgliederzahlen werden nicht selten Überlegungen laut, zwei oder gar mehr Vereine zusammenzuführen. Da nach unseren Bestimmungen Spielgemeinschaften nicht zulässig sind, bleibt nur der Weg der Fusion bzw. Verschmelzung der Vereine. Die Nichtbeachtung der hierfür geltenden Grundsätze kann gravierende Folgen haben - so führte in der Saison 2002/2003 im SVB Südwestfalen bzw. SB Hagen ein als "Fusion" gemeldeter Zusammenschluss der Schachabteilungen zweier Großvereine, der sich später als bloße Spielgemeinschaft entpuppte, zu Zwangsabstiegen der betreffenden gemeinsamen Mannschaften.

Ich möchte daher die rechtlichen Möglichkeiten der Verschmelzung von Vereinen in der gebotenen Kürze aufzeigen:

Die Verschmelzung (Fusion) mehrerer Vereine ist im BGB nicht geregelt. Am 1. Januar 1995 ist das Umwandlungsgesetz in Kraft getreten, das erstmals die Verschmelzung eingetragener Vereine regelt, und zwar in seinen §§ 2 bis 35 und 99 bis 104 a. Durch sie geht das Vermögen des übertragenden Vereins im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Verein über; die Mitglieder des übertragenden Vereins werden Mitglieder des übernehmenden Vereins. Die zu verschmelzenden Vereine müssen durch ihre Vorstände einen Verschmelzungsvertrag abschließen, der notariell beurkundet werden muss. Darüber hinaus müssen sie einen schriftlichen Bericht (Verschmelzungsbericht) erstellen, in dem die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf und die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Entbehrlich ist dies nur dann, wenn sämtliche Mitglieder aller beteiligten Vereine in notarieller Form darauf verzichten. Eine Verschmelzungsprüfung ist erforderlich, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie schriftlich verlangen. Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Mitglieder der beteiligten Vereine in Mitgliederversammlungen durch notariell beurkundete Beschlüsse zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Schließlich muss die Verschmelzung bei jedem der beteiligten Vereine zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

Wie leicht ersichtlich ist die Vereinigung zweier Vereine durch Verschmelzung nach den Vorschriften des UmwG aufwendig; nicht nur sind zahlreiche Förmlichkeiten zu beachten, sondern es entstehen auch nicht unerhebliche Kosten. Nicht nur kleineren Vereinen bietet daher die Fusion durch Auflösung und Einzelübertragung des Vermögens sowie Mitgliederaufnahme eine erheblich erleichterte Möglichkeit der Vereinigung. Sie war bis in Kraft treten des Umwandlungsgesetzes der allen Vereinen allein ermöglichte Weg der Vereinigung und wird durch das Umwandlungsgesetz nicht ausgeschlossen. Erfolgen kann die Zusammenführung von Vereinen mit Fusion durch

- a) Auflösung eines Vereins, dessen Mitglieder in den anderen Verein aufgenommen werden, wobei das Vereinsvermögen entweder vor der Auflösung in rechtsgültiger Form auf den aufnehmenden Verein übertragen wird oder dieser durch Satzungsänderung rechtzeitig zum Anfallberechtigten des Vereinsvermögens bestimmt wird oder
- b) durch Auflösung beider Vereine und neue Vereinsgründung durch die Mitglieder beider Vereine sowie Übertragung des Vermögens beider Vereine auf den neuen Verein bzw. Bestimmung des neuen Vereins zum Anfallberechtigten des Vermögens beider Vereine.

In beiden Fällen kann die Oberführung der Mitglieder des aufzulösenden in den aufnehmenden Verein oder der Mitglieder der beiden aufzulösenden Vereine in den zu gründenden neuen Verein Schwierigkeiten bereiten. An sich müsste jedes einzelne Mitglied in den aufnehmenden bzw. neuen Verein eintreten; dem kann aber durch Fassung der Satzung des aufnehmenden oder neuen Vereins Rechnung getragen werden, dass etwa für die Mitgliederaufnahme keine Beitrittserklärung erforderlich ist, sondern dass die Mitglieder der bisherigen Vereine mit ihrer Zustimmung durch den neuen Verein berufen werden. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass durch einfache Satzungsänderung eine Fusion nicht beschlossen werden kann. Eine Satzungsbestimmung, die eine Fusion durch globale Übertragung des Vereinsvermögens und Übertragung der Mitgliedschaft vorsieht, ist unwirksam. Eine Fusion kann immer nur durch Auflösung erfolgen; sie ist immer Angelegenheit der Mitglieder der einzelnen Vereine. Die

Fusion kann daher auch nicht in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der beiden Vereine beschlossen werden. Eine Fusion von bloßen Schachabteilungen, die verschiedenen Mehrspartenvereinen angehören, ist nicht möglich; fusionieren könnten nur die Mehrspartenvereine. Für Rückfragen und nähere Auskünfte stehe ich zur Verfügung.

P. Pinnel, Vorsitzender Richter am Landgericht

Ansprechpartner zum Thema „Vereins-Fusion“,

„Rechtlichen Fragen einer Fusion und deren Durchführung“:

Herr

Peter Pinnel

Engelbertstr. 10

58332 Schwelm

Tel. 02336-3261

„Meldeverfahren und deren spieltechnische Auswirkungen“

Herr

Ralf Chadt-Rausch

Postfach 12 01 50

44291 Dortmund

Tel. 0231-9252220

Fax 0231-9252219

dv@schach-nrw.de